

Exmatrikulation

Ein Studierender ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat.

Ein Studierender ist von der Hochschule zu exmatrikulieren, wenn

- *er dies beantragt,*
- *ein Immatrikulationshindernis nachträglich eintritt,*
- *er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass er in einen anderen Studiengang oder in sonstige andere Studien wechselt,*
- *er die Zahlung von bei der Rückmeldung fälligen Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist oder bei der Rückmeldung die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht,*
- *auf Grund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation oder Rückmeldung missbräuchlich erfolgt ist.*